

# Beitragsordnung

## Die Aufnahmegebühr beträgt

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Für ordentliche Mitglieder                                    | 500 € |
| 2. Für fördernde Mitglieder                                      |       |
| a) Für juristische Personen (Firmen und sonstige Organisationen) | 100 € |
| b) Für natürliche Personen                                       | 10 €  |
| c) Für Studenten und Rentner                                     | 0 €   |

## Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Für Mitglieder nach § 3.1 a) der Satzung             |        |
| a) Kläranlagen <sup>*)</sup>                            | 300 €  |
| b) Verwerter/Vermittler                                 | 1000 € |
| 2. Für Mitglieder nach § 3.1 b) der Satzung             | 600 €  |
| 3. Für Mitglieder nach § 3.1 c) der Satzung             | 300 €  |
| 4. Mindestbeitrag für Mitglieder nach § 3.2 der Satzung |        |
| a) Juristische Personen                                 | 300 €  |
| b) Natürliche Personen                                  | 50€    |
| c) Studenten und Rentner                                | 20 €   |

## Fälligkeit und Berechnungsgrundlage:

Der Aufnahmebeitrag wird einmalig bei erstmaligem Beitritt erhoben. Er entfällt bei Wiedereintritt, wenn nicht mehr als 24 Monate zwischen Austritt und Wiedereintritt liegen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird im Januar eines jeden Jahres fällig, bei erstmaligem Beitritt zu Beginn des auf den Beitritt folgenden Quartals. Bei erstmaligem Beitritt erfolgt die Berechnung des Beitrages nach Tabelle 1.

Beitritt im	Fälligkeit	Anteil des Jahresbeitrages
1. Quartal	31. Mrz	100 Prozent
2. Quartal	30. Jun	75 Prozent
3. Quartal	31. Okt	50 Prozent
4. Quartal	31. Dez	25 Prozent

\*) nur Kläranlagen, die ein QDR-Mitglied mit der Verwertung beauftragt haben